

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des
Kommunalen Abgabengesetzes (KAG)
folgende

Gebührensatzung

für den Wohnmobilpark der Stadt Rehau an der Birkenstraße

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des Wohnmobilparks an der Birkenstraße ist gebührenpflichtig. Für die Benutzung des Wohnmobilparks erhebt die Stadt Rehau Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Halter und der Fahrer des Wohnmobils, das im Wohnmobilpark abgestellt wird.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr entsteht mit erstmaligem Befahren und Abstellen des Wohnmobils im Bereich des Wohnmobilparks auf einem der gekennzeichneten Stellplätze.

Der Abrechnungszeitraum beträgt jeweils 24 Stunden ab dem erstmaligen Befahren des Wohnmobilparks bzw. ab dem Ende des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes.

Die Benutzungsgebühr ist zu Beginn des jeweiligen Abrechnungszeitraumes fällig.

Die Benutzungsgebühr ist am Ticketautomaten am Wohnmobilpark zu entrichten. Der Automat gibt einen Parkschein aus, der von außen gut einsehbar hinter die Windschutzscheibe des Wohnmobils zu legen ist.

Die Gebühr für Strom entsteht bei Entnahme an der zum Stellplatz gehörenden Stromsäule und ist im Voraus durch Münzeinwurf an der entsprechenden Stromsäule zu begleichen.

Die Gebühr für Frischwasser entsteht bei Entnahme an der Wasserversorgungsstation und ist im Voraus durch Münzeinwurf zu begleichen.

§ 4 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für einen Stellplatz des Wohnmobilparks beträgt 7,00 EUR pro Abrechnungszeitraum. Hierin enthalten sind das Abstellen des Wohnmobils für 24 Stunden sowie die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen.

§ 5 Gebühr für Strom

Strom kann an den dafür vorgesehenen Stromsäulen zu einer Gebühr von 0,50 EUR pro Kilowattstunde entnommen werden. Es erfolgt keine Quittungserstellung über den Zahlbetrag und keine Erstattung nicht benutzter Einheiten.

§ 6 Gebühr für Wasser

Wasser kann an der Versorgungsstation zu einer Gebühr von 0,50 EUR pro 40 Liter entnommen werden. Es erfolgt keine Quittungserstellung über den Zahlbetrag und keine Erstattung nicht benutzter Einheiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde vom Stadtrat am 26.07.2017 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 27.07.2017

S t a d t R e h a u

Abraham
1. Bürgermeister